

Vorderseite:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt !

Wahlschein

für die Wahl		
des Gemeinderats	in	und ¹⁾
des Ortschaftsrats der Ortschaft	in	und ¹⁾
des Bezirksbeirats des Stadtbezirks	in	und ¹⁾
des Kreistags des Landkreises	im Wahlkreis	und ¹⁾
der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart	im Wahlkreis	¹⁾
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	in	¹⁾
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin	in	¹⁾
am		

Herr/Frau

.....

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder vorgesehener Wahlbezirk

oder ²⁾ Wahlschein nach § 9 Abs. 2 KomWO

zugeordnet zum Wahlbezirk

geboren am wohnhaft in ³⁾

kann mit diesem Wahlschein an der obengenannten Wahl / den obengenannten Wahlen ¹⁾

entweder 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises - Unionsbürger eines gültigen Identitätsausweises - oder Reisepasses durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der obengenannten Gemeinde ¹⁾ / der obengenannten Ortschaft ¹⁾ / des obengenannten Stadtbezirks ¹⁾ / des obengenannten kleinsten Wahlkreises ¹⁾

oder 2. durch Briefwahl teilnehmen.

..... (Dienstsiegel)

(Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung Briefwähler und Briefwählerinnen!

Nachfolgende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten ⁴⁾ Wahlbriefumschlag stecken. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite ⁵⁾ beachten.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere hiermit gegenüber dem/der ¹⁾ Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der obengenannten Gemeinde an Eides statt, dass die Stimmabgabe von mir persönlich - als Hilfsperson nach dem erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin - erfolgt ist.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin (Datum, Vor und Familienname)	- oder -	Unterschrift der Hilfsperson (Hinweise auf der Rückseite!) (Datum, Vor und Familienname) Weitere Angaben in Blockschrift ! (Vor- und Familienname) (Straße, Hausnummer) (Postleitzahl, Wohnort)
---	----------	---

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen.
²⁾ Wenn zutreffend, von dem mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde ankreuzen.
³⁾ Nur ausfüllen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
⁴⁾ Bei gleichzeitiger Durchführung mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung ist „hellroten“ durch „gelben“ zu ersetzen.
⁵⁾ Wird statt der Hinweise auf der Rückseite des Wahlscheins ein besonderes Merkblatt zur Briefwahl beigelegt, ist auf dieses hinzuweisen.

Rückseite:

Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen

Wie wählen Sie durch Briefwahl?

- Üben Sie Ihr Wahlrecht persönlich aus,
- legen Sie den/die ¹⁾ gekennzeichneten Stimmzettel, den/die ¹⁾ Sie für die Stimmabgabe verwenden - sonst nichts! -, in den/die ¹⁾ amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge ¹⁾ (der/die ¹⁾ Stimmzettelumschlag /Stimmzettelumschläge ¹⁾ kommt/kommen ¹⁾ später ungeöffnet in die Wahlurne),
- kleben Sie den/die ¹⁾ Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge ¹⁾ zu,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein und den/die ¹⁾ verschlossenen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge ¹⁾ in den hellroten ²⁾ Wahlbriefumschlag,
- kleben Sie den hellroten ²⁾ Wahlbriefumschlag zu,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ab.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ³⁾ bei dem/der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem hellroten ²⁾ Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingegangen sein. Wahlbriefe, die verspätet eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt!
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post gegeben werden. Die Versendung ist unentgeltlich, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen (hellroten ²⁾) Wahlbriefumschlag als einfacher Brief bei einem der von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen eingeliefert wird. Wird eine besondere Versendungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpost verlangt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ anzugeben. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Vorderseite dieses Wahlscheins unterschrieben und der Wahlschein im Wahlbriefumschlag beigefügt ist.

Stimmabgabe mit Hilfe einer anderen Person

- Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall wird die »Versicherung an Eides statt zur Briefwahl« von der Hilfsperson unterzeichnet. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches) wird hingewiesen.
- Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl des/der Wahlberechtigten erlangt hat.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Bei gleichzeitiger Durchführung mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung ist „hellroten“ durch „gelben“ zu ersetzen.

³⁾ Bei einem anderen Ende der Wahlzeit ist auf diesen Zeitpunkt hinzuweisen.